



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. März 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/56/562/Add.1)]

56/201. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 53/192 vom 15. Dezember 1998, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/5 und 1999/6 vom 23. Juli 1999 und 2000/19 und 2000/20 vom 28. Juli 2000 und Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1 des Rates vom 4. Juli 2001,¹ der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Rates vom 18. Juli 2001², der Ratsresolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 und den sonstigen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³ und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, und insbesondere auf die darin enthaltenen Ziele und Zielvorgaben für die Entwicklung und die Armutsbekämpfung,

erneut erklärend, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses in einem sich kontinuierlich verändernden globalen Kontext auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

sowie erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen,

¹ A/56/3, Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

² Ebd., Kap. III, Ziffer 29.

³ Siehe Resolution 55/2.

und dass die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

betonend, dass einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen darstellen und dass die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und daher von den Ländern getragen werden sollen,

eingedenk dessen, dass die Wirkung der operativen Aktivitäten danach bewertet werden soll, wie sie sich entsprechend den in der Millenniums-Erklärung und den auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Zielen und Zielvorgaben auf die Beseitigung der Armut, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Empfängerländer auswirken,

die Anstrengungen *begrüßend*, die bislang unternommen wurden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass Globalisierung, technologische Veränderungen und die Notwendigkeit der Einbindung der Entwicklungsländer und anderer Empfängerländer in die Weltwirtschaft große Herausforderungen, gleichzeitig aber auch große Chancen für ihre Entwicklung bedeuten,

sowie in dem Bewusstsein, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, dass jedoch der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und dass nach wie vor eine digitale Kluft besteht,

feststellend, dass sich die operativen Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zwar auch auf Situationen erstrecken, in denen eine flexiblere Reaktionsfähigkeit des Systems erforderlich ist, dass jedoch das Hauptgewicht der operativen Aktivitäten primär Maßnahmen gelten soll, die langfristige Auswirkungen auf die Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung haben,

in Anerkennung der dringenden und konkreten Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, den Entwicklungsländern bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

anerkennend, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen soll,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Aufgabe hat, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und ihm Orientierungshilfen zu geben, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996 systemweit umgesetzt werden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass es nicht gelungen ist, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Basisressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine langfristige Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen, die auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben und auf eine stärker integrierte Unterstützung der Entwicklung gerichtet ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen⁴ und über die Fortschritte bei der Umsetzung der mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenpläne und bei der Evaluierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen⁵;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 47/199, 50/120, 53/192 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B und betont, dass es notwendig ist, unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen alle Bestandteile dieser Resolutionen vollständig, kohärent und fristgerecht durchzuführen und dabei zu bedenken, dass sie miteinander verknüpft sind;

3. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung der einzelnen Länder tragen, und erkennt an, wie wichtig die einzelstaatliche Trägerschaft der Entwicklungsprogramme ist;

4. *betont*, dass die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

5. *betont außerdem*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verstärken müssen, im Einklang mit ihren Mandaten, ihren Leitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien, um Überschneidung und Doppelarbeit zu vermeiden und ihre Komplementarität zu verbessern;

6. *betont ferner*, dass die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³ und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben erfüllt werden müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig eine kontinuierliche Überwachung der diesbezüglichen Fortschritte ist;

7. *unterstreicht*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Arbeit auf Landesebene in die einzelstaatlichen Politiken und Programme zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbekämpfung und gegebenenfalls auch in die einzelstaatlichen Armutsminderungsstrategien integrieren soll, unter der Führung der jeweiligen Regierung, um die einzelstaatliche Trägerschaft seiner operativen Entwicklungsaktivitäten zu gewährleisten;

8. *unterstreicht außerdem*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Programmländer dabei unterstützen soll, die in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen und Verpflichtungen der einschlägigen großen Konferenzen der Vereinten Nationen benannten Ziele und Zielvorgaben im Kontext der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen der Globalisierung zu verwirklichen;

9. *begrüßt* die bislang unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Funktionsweise und der Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Ver-

⁴ A/56/320 und Add.1.

⁵ A/56/70-E/2001/58 und Add.1 und 2.

einten Nationen und ermutigt in dieser Hinsicht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Fortführung dieser Anstrengungen mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Aktivitäten weiter zu verbessern und ihre Relevanz zu erhöhen;

I

Rolle der operativen Aktivitäten im Kontext einer immer stärker von Globalisierung geprägten Welt

10. *unterstreicht*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Anstrengungen auf Feldebene stärker auf die von den Empfängerländern benannten Prioritäten sowie auf die in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, Zielvorgaben und Verpflichtungen ausrichten müssen;

11. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Programmländern dabei helfen müssen, wirksamer auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Globalisierung zu reagieren, und dass sie ihre Anstrengungen zur Integration in die Weltwirtschaft, zur Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung und zur Verringerung ihrer Armut unterstützen müssen;

12. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Strategien und Aktivitäten zu verstärken und anzupassen und ihre Koordinierung und Zusammenarbeit auszuweiten, um ihre Unterstützungsrolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Generalversammlung und der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, auszubauen;

13. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die erforderlichen Kapazitäten und die Infrastruktur zu erwerben, um Informations- und Kommunikationstechnologien zu mobilisieren und in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und legt allen Organisationen des Systems nahe, mit der vor kurzem eingesetzten Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenzuarbeiten;

II

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

14. *unterstreicht*, dass die Basisressourcen das Fundament der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, unter anderem weil sie nicht zweckgebunden sind, und stellt in diesem Zusammenhang mit ernsthafter Besorgnis fest, dass für viele Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die verfügbaren Basisressourcen insgesamt zurückgegangen sind oder stagnieren;

15. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muss, indem unter anderem wesentlich mehr Basisressourcen oder ordentliche Haushaltsmittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199, 48/162, 50/120, 53/192 sowie die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile der Resolution 52/12 B vollinhaltlich durchgeführt werden;

16. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Exekutivräte und Sekretariate des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen unternehmen, um mehrjährige Finanzierungs-Rahmenpläne aufzustellen, in denen Programmziele, Ressourcen, Haushaltspläne und Ergebnisse zusammengefasst sind, mit dem Ziel, die Basisressourcen aufzustoeken und sie berechenbarer zu machen, und bittet sie in diesem Zusammenhang, diese Rahmenpläne als Ressourcensteuerungsinstrument weiter auszubauen und zu verfeinern;

17. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihren Exekutivräten oder Leitungsgremien und dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über ihre insgesamt erzielten Ergebnisse Bericht erstatten müssen;

18. *stellt mit Bedauern fest*, dass es trotz der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereits erzielt worden sind, im Rahmen des gesamten Veränderungsprozesses zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Basisressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten gekommen ist;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die übermäßige Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl von Gebern zu vermeiden, weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die Teilung der Verantwortung in einem partnerschaftlichen Geist ist, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben der öffentlichen Entwicklungshilfe, einschließlich der auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben, und fordert die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, zu einer Erhöhung ihrer Beiträge zu den Basisressourcen oder zu den ordentlichen Haushaltsmitteln der Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf;

20. *erkennt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Länder, namentlich der Geber- und der Programmländer, *an*, die ihr hohes Beitragsniveau zu den Basisressourcen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen beibehalten oder erhöht haben, und derjenigen, die mehrjährige Beitragszusagen für die Basisressourcen abgegeben haben;

21. *vermerkt* die Zunahme der zweckgebundenen Mittel, namentlich in Form von Kostenbeteiligung, Treuhandfonds und nichttraditionellen Finanzierungsquellen, ein Mechanismus, der die Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten ergänzt und zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beiträgt, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass die zweckgebundenen Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschussmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

23. *ersucht* darum, dass die Einrichtung neuer Treuhandfonds durch die Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Mandaten, Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien erfolgt und dass solche neuen Treuhandfonds so weit wie möglich von mehreren Gebern finanziert werden und nicht zu Lasten der Basisressourcen oder der ordentlichen Haushaltsmittel gehen;

24. *vermerkt* in diesem Zusammenhang die Beiträge aus privaten Quellen zur Finanzierung oder Ausweitung von Programmen, die im Rahmen der bestehenden Leitlinien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen durchgeführt werden, wobei diese die Beiträge der Regierungen zwar ergänzen, aber nicht ersetzen können;

25. *betont*, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt

kontinuierlich gestärkt werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen wurden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Alternativen zu den derzeitigen Modalitäten der jährlichen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten vorzulegen, einschließlich einer regelmäßigen Veranstaltung für Beitragsankündigungen, unter Berücksichtigung der gemäß der mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenpläne abgehaltenen Finanzierungstagungen, der Bedürfnisse der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einer angemessenen Terminplanung und von Möglichkeiten, die verstärkte Unterstützung der Öffentlichkeit für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu gewinnen, so auch durch die vorgeschlagenen Alternativen;

27. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2003 die bei der derzeitigen dreijährlichen Grundsatzüberprüfung erzielten Schlussfolgerungen betreffend die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu behandeln und dabei die Fortschritte zu überprüfen, die in der Frage der Finanzierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit erzielt wurden;

III

Kapazitätsaufbau

28. *betont*, dass der Kapazitätsaufbau und seine Nachhaltigkeit ausdrücklich als ein Ziel der technischen Hilfe festgelegt werden soll, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten gewährt, um die einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken, und dass die Kompetenzprofile der Landesbüros regelmäßig bewertet werden sollen, um einen wirksamen Kapazitätsaufbau seitens der Empfängerländer zu gewährleisten, und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu überprüfen und über den Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 über die in diesem Bereich erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

29. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Erfahrungen, die bei der im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellten technischen Hilfe in den Programmländern gewonnen werden, so weit wie möglich verbreitet werden;

30. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen, soweit möglich und praktikabel, bei der Durchführung der operativen Aktivitäten das verfügbare einzelstaatliche Fachwissen und indigene Technologien nutzen soll, und wiederholt außerdem ihre Forderung nach der Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Besoldung und die Aus- und Fortbildung des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, sowie für die Erstellung und Durchführung von durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekten und -programmen;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Regierungen der einzelnen Länder verstärkt dazu zu befähigen, die von der internationalen Gemeinschaft, namentlich dem System der Vereinten Nationen, eingehende Auslandshilfe zu koordinieren;

32. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Regierungen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Einrichtung von Datenbanken und zur Durchführung von Armutsbewertungen auf Landesebene zu unterstützen;

IV

Gemeinsame Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

33. *stellt fest*, dass seit der Einführung der gemeinsamen Landesbewertungen und der Erprobungsphase des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zwar Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nach wie vor die Notwendigkeit besteht, den Vorbereitungsprozess und die Qualität dieser Instrumente weiter zu verbessern, unter anderem auf der Grundlage der aus der externen Evaluierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens hervorgegangenen Empfehlungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs⁵ und in seinen Empfehlungen⁶ aufgegriffen wurden, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Instrumente zu gewährleisten;

34. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Prozesse der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens in den Rahmen der Bemühungen um eine bessere Unterstützung der einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -politiken zu stellen, und betont, dass die Regierungen in allen Phasen dieser Prozesse in vollem Umfang mitwirken und die Führung übernehmen müssen;

35. *unterstreicht*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens voll und aktiv mitwirken;

36. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die volle und aktive systemweite Zusammenarbeit und Kohärenz bei der Prozessentwicklung für die gemeinsamen Landesbewertungen und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen zu gewährleisten;

37. *erkennt an*, dass sichergestellt werden muss, dass die bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens gewonnenen Erfahrungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regierungen der Programmländer und mit den anderen Entwicklungspartnern systematisch ausgetauscht werden;

38. *erkennt außerdem an*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen ein gemeinschaftliches Analyseinstrument für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sind, das die einzelstaatlichen Prioritäten und Bedürfnisse ebenso berücksichtigt wie die in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben;

39. *erkennt ferner an*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen auch von den Empfängerländern für die Formulierung ihrer eigenen Politik herangezogen werden können;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass der Entwicklungshilfe-Programmrahmen, wo es ihn gibt, den gemeinsamen Planungsrahmen für die Entwicklungstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene bildet, bestehend aus gemeinsamen Zielen und Strategien für die Zusammenarbeit, einem Rahmenplan für die Programmressourcen und Vorschlägen für Weiterverfolgung, Überwachung und Evaluierung;

41. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für die Einheitlichkeit und Komplementarität der Landesprogramme und ähnlicher

⁶ Siehe A/56/320.

Instrumente zu sorgen, die in den einzelnen Organisationen des Systems innerhalb des genehmigten Entwicklungshilfe-Programmrahmens angewandt werden;

42. *vermerkt* die Rolle, die der Entwicklungshilfe-Programmrahmen übernehmen soll, um den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zur integrierten und koordinierten Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf Landesebene zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen kohärenter und integrierter auf die einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten eingeht;

43. *vermerkt außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Regierungen der einzelnen Länder, die zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und andere in Betracht kommende Interessengruppen einander bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens stärker konsultieren;

44. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen, Mandate und komparativen Vorteile, mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Tätigkeiten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, unter der Führung der Regierungen für eine größere Einheitlichkeit zwischen den von den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen ausgearbeiteten Strategierahmen und den einzelstaatlichen Armutsminderungsstrategien, so auch den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung, wo es sie gibt, zu sorgen;

45. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Erstellung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Landesbewertungs- und Programmierungsverfahren getroffen werden, um die Transaktionskosten zu verringern und zusätzliche Verfahrenserfordernisse und eine höhere Arbeitsbelastung für die Empfängerländer und die Landeteams der Vereinten Nationen zu vermeiden;

46. *ermutigt* die bilateralen Geber und das System der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen auf Feldebene unter der Führung der Empfängerregierungen aktiver zu koordinieren, unter anderem durch die Nutzung der gemeinsamen Landesbewertungen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Fortschritte bei den Prozessen der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens und ihrer Auswirkungen auf die operativen Aktivitäten als festen Bestandteil in die nächste dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten aufzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Evaluierung einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und der abgegebenen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen;

V

Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

48. *hebt hervor*, wie wichtig die Überwachung und Evaluierung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, um ihre Wirksamkeit und ihren Nutzen zu erhöhen, und erklärt erneut, dass der Prozess der Überwachung und Evaluierung der opera-

tiven Aktivitäten, darunter gegebenenfalls auch gemeinsame Evaluierungen durch das System der Vereinten Nationen, unparteiisch und unabhängig sein und unter der Gesamtleitung der jeweiligen Regierung stehen soll;

49. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Kapazitäten der Empfängerländer zu einer wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung sowie zur Evaluierung der Wirkung der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Aktivitäten zu stärken, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in Fragen im Zusammenhang mit der Evaluierung eine stärkere Zusammenarbeit auf Landesebene zwischen den Empfängerregierungen und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, gefördert wird, bei der die Regierungen die Führung übernehmen;

50. *erkennt an*, dass ein umfassender und partizipatorischer Ansatz für die Überwachung und Evaluierung eine engere Einbeziehung der einzelstaatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft in die Überwachung und Evaluierung der Effektivität und der Wirkung der operativen Aktivitäten erfordert, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Evaluierungen zur Verbesserung der operativen Entwicklungsaktivitäten und zur Steigerung ihrer Wirkung genutzt werden;

51. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, Transaktionskosten verursachen, die von den Empfängerländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu tragen sind, und hebt die Notwendigkeit hervor, diese Tätigkeiten fortlaufend zu evaluieren, die Kosten zu analysieren und zu bewerten und mit den gesamten Programmausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu vergleichen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Durchführbarkeit sicherzustellen;

52. *nimmt Kenntnis* von den nach Resolution 53/192 durchgeführten Evaluierungen der Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus und der Armutsbekämpfung und ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Schlussfolgerungen aus diesen Evaluierungen und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und sie im Lichte ihrer eigenen Erfahrungen in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung auch weiterhin eine Gesamtbewertung der Effektivität der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Funktionsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der aus den Studien zur Evaluierung der Wirkung gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zu unterbreiten, wie die Modalitäten und das Konzept einer solchen Bewertung verbessert werden können, insbesondere in den in dieser Resolution benannten Bereichen;

54. *erklärt erneut*, dass die betroffenen Empfängerregierungen voll und wirksam in die Bewertung der Effektivität der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einbezogen werden müssen;

55. *ersucht* das System der Vereinten Nationen auf Landesebene, bei Bedarf diejenigen Regierungen zu unterstützen, die die Wirkung ihrer Kapazitätsaufbaumaßnahmen selbst zu evaluieren beabsichtigen;

56. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um sicherzustellen, dass die aus der Überwachung und Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse systematisch auf die Programmierungsprozesse auf der operativen Ebene angewandt werden und dass bereits in der Planungsphase aller Projekte und Programme Evaluierungskriterien einbezogen werden,

ersucht den Generalsekretär, in einer unparteiischen und unabhängigen Untersuchung zu bewerten, inwieweit die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen auf Feldebene die aus ihren Evaluierungen gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen, und Vorschläge dafür auszuarbeiten, wie die Rückmeldungsmechanismen auf Feldebene verbessert werden können, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2003 darüber Bericht zu erstatten;

VI

Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren

57. *bekräftigt*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren sowie ihre Dezentralisierung zu einer Verbesserung der organisatorischen Effizienz und Effektivität beitragen und auf die Bedürfnisse der Empfängerländer eingehen soll;

58. *nimmt Kenntnis* von den mit Hilfe der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bei der Harmonisierung der Programmzyklen, der Harmonisierung der Verfahren zur Programmgenehmigung und der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritten und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Koordinierungsbestrebungen kontinuierlich zu verbessern, indem sie weitere Schritte ergreifen, um die Nachhaltigkeit dieses Prozesses zu verstärken und zu gewährleisten;

59. *hebt hervor*, dass mit der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren bei Bedarf die Komplexität und Vielzahl der Anforderungen an die Empfängerländer herabgesetzt werden soll, denen auf Grund hoher Transaktionskosten noch immer große Belastungen entstehen, und dass die Umsetzung von Neuerungen auf diesem Gebiet dafür sorgen soll, dass die Verwaltungs- und Finanzierungskosten für die Empfängerländer wie auch für das System der Vereinten Nationen gesenkt werden;

60. *ersucht* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie ihre Regeln und Verfahren weiter vereinfacht werden können, und in diesem Zusammenhang der Frage der Vereinfachung und Harmonisierung hohen Vorrang einzuräumen und konkrete Schritte in folgenden Bereichen zu unternehmen: Dezentralisierung und Delegation von Befugnissen, Finanzvorschriften, Verfahren zur Durchführung von Programmen und Projekten, insbesondere die Erfordernisse hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung, gemeinsame Dienste in den Landesbüros sowie Einstellung, Aus- und Fortbildung und Besoldung des nationalen Projektpersonals;

61. *ersucht* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 ein bis Ende 2004 abzuschließendes Arbeitsprogramm für eine umfassende Vereinfachung und Harmonisierung in den genannten Bereichen vorzulegen, das auch Bestimmungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln, Verfahren, Richtwerte und Verantwortlichkeiten sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels enthält;

62. *ersucht* den Exekutivausschuss der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die Festlegung der genannten Agenda und ihre Durchführung zu erleichtern;

63. *ersucht* die Fonds und Programme, in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat konkrete Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung des genannten Ziels aufzunehmen;

64. *bittet* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritte regelmäßig zu bewerten;

65. *ersucht* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁷, sich mit den Erfordernissen für eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren zu befassen;

VII

Das System der residierenden Koordinatoren

66. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Trägerschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein maßgebliches Instrument für die effiziente und wirksame Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, und ersucht das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und des Sekretariats, das System der residierenden Koordinatoren verstärkt zu unterstützen;

67. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die namentlich über die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen unternommen werden, um das System der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, sowie die Fortschritte, die bislang bei der Ausweitung des für den Posten eines residierenden Koordinators zur Verfügung stehenden Personenkreises, bei der Herbeiführung einer ausgewogeneren Vertretung von Männern und Frauen, bei der Anwendung von Qualifikationsbewertungen für die Auswahl von Kandidaten für den Posten eines residierenden Koordinators und bei der Durchführung von Verbesserungen bei der Aus- und Fortbildung des Personals und den jährlichen Leistungsbeurteilungen erzielt wurden, und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen in dieser Richtung zu unternehmen, namentlich durch angemessene Aus- und Fortbildung und Einstellung von qualifiziertem Personal mit den erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Voraussetzungen;

68. *ermutigt* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen als Institution für systemweites Wissensmanagement sowie für Aus- und Fortbildung in vollem Umfang zu nutzen;

69. *befürwortet* eine Verstärkung des Dialogs, der Rückmeldungen, der Partizipation und des Zusammenwirkens zwischen dem residierenden Koordinator einerseits und den Sonderorganisationen, den kleinen Fachorganisationen, den Regionalkommissionen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ohne Vertretung auf Feldebene andererseits, namentlich durch die breitere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien;

70. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen Entwicklungspartner, das System der residierenden Koordinatoren namentlich durch einen verstärkten Dialog bei der Berücksichtigung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele zu unterstützen;

71. *erkennt an*, dass das System der residierenden Koordinatoren wirksamer und verstärkt auf operativer Ebene mit der Regierung des Empfängerlands sowie gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft und anderen in Betracht kommenden Interessengruppen zusammenwirken muss;

⁷ Zuvor Verwaltungsausschuss für Koordinierung (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

72. *ersucht* das System der residierenden Koordinatoren, die Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben zu unterstützen, und befürwortet weitere Arbeiten durch die Themengruppen auf Landesebene;

73. *ersucht* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen ohne Vertretung auf Feldebene und der Regionalkommissionen, das System der residierenden Koordinatoren auch weiterhin zu verbessern und zu stärken, indem sie es auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats und im engen Benehmen mit der Regierung des betreffenden Landes unterstützen und aktiv daran mitwirken;

VIII

Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen

74. *erkennt an*, dass in den vergangenen drei Jahren Fortschritte in Richtung auf eine kohärentere Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung erzielt wurden, die in der neuen Kultur der gemeinsam getragenen Verantwortung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und insbesondere in der Rolle des Exekutivausschusses der Gruppe zum Ausdruck kommen;

75. *ersucht* die Mitgliedorganisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, insbesondere diejenigen, die in ihrem Exekutivausschuss vertreten sind, die Arbeit der Gruppe auch künftig zu unterstützen und aktiv daran mitzuwirken;

IX

Planung, Programmierung und Durchführung

76. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

77. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Aktivitäten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung;

78. *erkennt an*, dass die unterschiedlichen Programmierungsverfahren der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Unterschiede bei ihren Mandaten und den Beschlüssen ihrer jeweiligen Leitungsgremien zurückgehen, und fordert diese Organisationen dessen ungeachtet auf, sich verstärkt um die Nutzung aller Möglichkeiten für mehr Zusammenarbeit und Koordinierung auf zentraler Ebene zu bemühen, in Ergänzung ähnlicher Koordinierungsbemühungen auf Landesebene, und fordert sie nachdrücklich auf, die Länder fortlaufend und umfassend über die in den Zentralen getroffenen Beschlüsse zu unterrichten;

79. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf gemeinsame Räumlichkeiten und Dienstleistungen auf Landesebene erzielt wurden, bekräftigt die Notwendigkeit, die in den einschlägigen Resolutionen

verlangten Kosten-Nutzen-Analysen voll zu berücksichtigen, und ermutigt dazu, dass auch in Zukunft, wo dies angezeigt ist, derartige Initiativen ergriffen werden, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass den Gastländern keine zusätzliche Belastung entsteht;

80. *ist sich dessen bewusst*, dass der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ebenfalls die erforderliche Plattform für mehr Koordinierung und Zusammenhalt auf Feldebene bilden könnte;

81. *befürwortet* den Einsatz der Informationstechnologien als Mittel für eine wirksamere Unterstützung der vom System der Vereinten Nationen bereitgestellten Entwicklungszusammenarbeit und fordert daher die vordringliche Harmonisierung der vom System der Vereinten Nationen im Feld und in den Zentralen verwendeten IT-Plattformen;

X

Humanitäre Hilfe

82. *erklärt erneut*, dass die Phasen der Hilfeleistung, der Schadensbeseitigung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung im Allgemeinen nicht aufeinander folgen, sondern sich oft überschneiden und gleichzeitig stattfinden, und stellt fest, dass es dringend notwendig ist, mit Hilfe eines strategischen Rahmenplans, soweit angezeigt, einen umfassenden Ansatz für Krisenländer auszuarbeiten, stellt fest, dass die einzelstaatlichen Behörden sowie das System der Vereinten Nationen, die Geber und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Ausarbeitung eines solchen umfassenden Ansatzes mit einbezogen werden müssen und dass die einzelstaatlichen Behörden bei allen Aspekten des Sanierungsplans eine führende Rolle übernehmen müssen, stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Entwicklungsmechanismen in humanitären Notsituationen von Anfang an zur Anwendung kommen müssen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

83. *dankt* den Ländern, die maßgebliche Beiträge zur humanitären Hilfe bei natürlichen und anthropogenen Katastrophen geleistet haben;

84. *unterstreicht*, dass die Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen soll;

XI

Geschlechtsspezifische Aspekte

85. *begrüßt* die Fortschritte bei der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte in die operativen Aktivitäten und befürwortet weitere Arbeiten im Hinblick auf den ausgewogenen Zugang zu Finanz- und Produktionsmitteln, um zu gewährleisten, dass der Trend zur Feminisierung der Armut umgekehrt wird;

86. *befürwortet* die Fortführung der Bemühungen um die Herstellung einer stärkeren Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen bei der Besetzung von Dienstposten im System der Vereinten Nationen auf Amtsisz- wie auf Landesebene, die sich auf die operativen Aktivitäten auswirken;

87. *fordert* neue, beschleunigte Anstrengungen, um bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen geschlechtsspezifische Aspekte auf allen Gebieten zu berücksichtigen, insbesondere bei der Unterstützung der Armutsbekämpfung, und ermutigt dazu, der Ermächtigung der Frau bei den operativen Entwicklungsaktivitäten eine Vorrangstellung einzuräumen;

XII

Regionale Dimensionen der operativen Aktivitäten

88. *erklärt erneut*, dass es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionalen und subregionalen Dimensionen, wo dies angezeigt ist, in die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, dass die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in die gemeinsamen Landesbewertungen und in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

XIII

Süd-Süd-Zusammenarbeit/wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

89. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolgversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

90. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

XIV

Folgemaßnahmen

91. *erklärt erneut*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

92. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folgemaßnahmen zur Millenniums-Erklärung und zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

93. *weist erneut* auf ihre Resolutionen 48/162, 50/227 und 52/12 B hin, in denen die jeweiligen Aufgaben der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der

Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen aufgeführt sind, und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, im Kontext seiner institutionellen Funktion dem System der Vereinten Nationen einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten vorzugeben;

94. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 2002 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

95. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 2002 und 2003 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

96. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

*90. Plenarsitzung
21. Dezember 2001*